

Soziale Rechte nach der Anerkennung

Im Rahmen der Reihe „Wissen macht stark“

Michelstadt
01.09.2020

Referent:
Timmo Scherenberg
Hessischer Flüchtlingsrat



Arten der Schutzgewährung

Es gibt vier verschiedene Schutzstatus in Deutschland, die unterschiedliche Rechtsfolgen für die Betroffenen haben:

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)



Asyl

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- Aber:
Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen

➔ Nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich



Flüchtlingsschutz

- § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG
- Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.



Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge

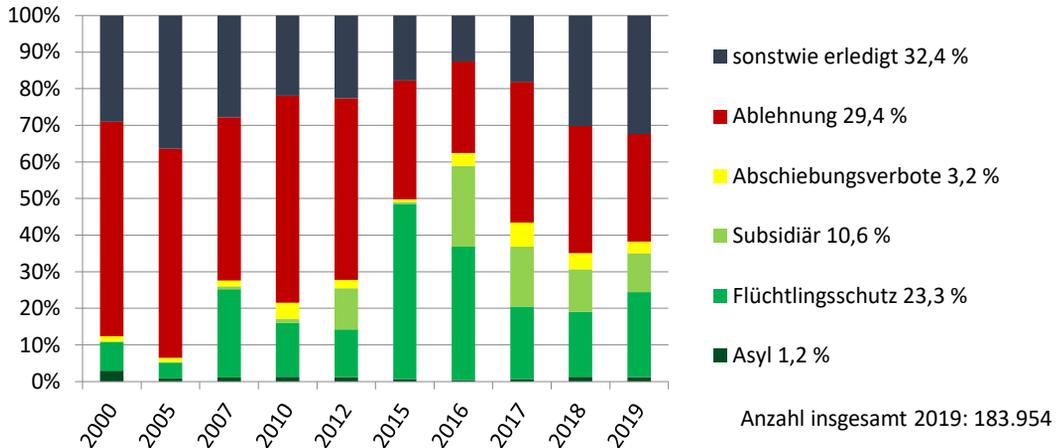


Abschiebungsverbote

- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind (Qualifiziertes ärztliches Attest), z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.



Entscheidungen des BAMF



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Die Rechtsfolgen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention sind annähernd gleich, daher werden sie hier gemeinsam aufgeführt
- Asylberechtigte haben eine AE nach § 25 Abs. 1, anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 erste alternative Aufenthaltsgesetz
- Leider hat der Gesetzgeber bei der Einführung des subsidiären Schutzes die denkbar verwirrendste Lösung gewählt, und diesen auch in den § 25 Abs. 2 aufgenommen, daher muss jetzt immer unterschieden werden zwischen § 25 Abs. 2 erste Alternative (GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 zweite Alternative (subsidiär Schutzberechtigte)



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- AE für 3 Jahre (§ 26 I 2 AufenthG)
- Flüchtlingspass (Art. 28 GFK)
- Anerkannte Flüchtlinge dürfen keinen Nationalpass beantragen oder ins Heimatland reisen, sonst droht Erlöschen der Anerkennung! (§ 72 AsylG)
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht nach Erteilung der AE!) => Keine Lebensunterhaltssicherung / Wohnraumerfordernis (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§36 I AufenthG)



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht nach Erteilung der AE!) => Keine Lebensunterhaltssicherung / Wohnraumerfordernis (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des ~~Nachzugs~~ **Asylantrags!** (§36 I AufenthG, EuGH-Urteil vom 12.04.2018, wird bislang von Deutschland nicht umgesetzt)



Familienasyl (§ 26 AsylG)

- Nachziehende Ehegatten werden auch als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie unmittelbar nach der Einreise einen Antrag auf Familienasyl beim BAMF stellen (= innerhalb von 2 Wochen)
- Gleiches gilt für nachziehende Eltern von UMF (besonders wichtig, da bei Volljährigkeit sonst kein Aufenthaltzweck mehr besteht!)
- Minderjährige Kinder (auch nach Geburt in D) werden auf Antrag anerkannt (keine Frist)
- Gilt auch für subsidiären Schutz



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Nach 5 Jahren etwas erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis (§ 26 III AufenthG):
 - Deutsch A2 & Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
 - Keine Straftaten (Ermessen, i.d.R. 90 Tagessätze),
 - Lebensunterhalt überwiegend gesichert,
 - keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung,
 - Von Deutschkenntnissen und Lebensunterhalt wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (muss kausal für Nichterfüllung sein)
 - keine Mitteilung durch das BAMF, dass Schutzstatus widerrufen wird
 - bei Anerkennung 2015-17: BAMF muss mitteilen, dass kein Widerruf (§ 26 III AufenthG), ohne diese Mitteilung auch keine NE



Widerrufsverfahren (§ 73 AsylG)

- 3 Jahre nach Anerkennung als Flüchtling automatische Überprüfung, ob Widerrufsverfahren durchgeführt wird (bei Anerkennung 2015-17: Fristverlängerung bis Ende 2019-21), § 73 IIa AsylG
- Auch später möglich, wenn sich Verhältnisse im HKL grundlegend geändert haben oder Schutzbedarf sonstwie entfällt, gilt auch bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten
- Neu: Mitwirkungspflicht im Widerrufsverfahren
- Derzeit sehr viele Überprüfungen
- 2019: Entscheidungen: 170.406, davon widerrufen 3,3% (5.610), anhängige Verfahren 215.618



Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- „Überflieger-Regelung“:
 - 3 Jahre Aufenthalt
 - Deutsch C1,
 - LU „weit überwiegend gesichert“
- Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet
- Daueraufenthalt-EU bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen möglich
(§ 9a III Nr. 1 AufenthG)



Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Wird erteilt an Personen mit AE nach 22, 23, 25 Abs. 1-3
- Gilt für drei Jahre, danach Umzug möglich
- „Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“
- Regelung war ursprünglich bis 06.08.2019 befristet, wurde jetzt entfristet
- Gilt grundsätzlich für das Bundesland, Länder haben weitergehende Regelungsermächtigung



Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Hessen hat per Erlass ab 01.09.2017 geregelt, dass auch innerhessische Wohnsitzauflage eingeführt wird
- Kann aus der EAE heraus für einen bestimmten Ort zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum auferlegt werden, wenn dies der Integration nicht entgegensteht (§ 12a II)
- Kann in den ersten 6 Monaten nach Anerkennung erteilt werden, wenn dadurch Versorgung mit Wohnraum, Erwerb von Sprachkenntnissen und Arbeitsaufnahme erleichtert werden können (§ 12a Abs. III). Innenministerium behauptet, Sprachkurse und Arbeit gäbe es überall ausreichend in Hessen
- Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflagen im Einzelfall überprüfen!



Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Keine Wohnsitzauflage (Ersterteilung) bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von min. 15h/Woche und Verdienst i.H.V durchschnittlichem monatlichem Bedarf nach SGB II §§ 20 und 22 (derzeit 776,-), Ausbildung oder Studium, Familie ist eingeschlossen, auch ausbildungs- oder studienvorbereitende Maßnahmen
- Wohnsitzauflage wird aufgehoben bei Erfüllung o.g. Voraussetzungen oder in Härtefällen
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung



Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- AE für 1 Jahr, wird um 2 Jahre verlängert (§ 26 I 3 AufenthG)
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)



Aussetzung des Familiennachzugs

- Wer nach dem 17.03.2016 subsidiären Schutz bekommen hatte, für den war der Familiennachzug komplett für 2 Jahre ausgesetzt
- Am 01.02.2018 hat der Bundestag die Verlängerung der Aussetzung bis zum 31.07.2018 beschlossen, diese trat am 16.03.2018 in Kraft
- Seit dem 01.08.2018 gilt die Neuregelung durch §36a AufenthG
- Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist ausschließlich über den § 36a AufenthG möglich



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Kein Anspruch mehr auf Familiennachzug
- Erteilung aus humanitären Gründen, die sind insbesondere:
 - Lange Trennung
 - Minderjähriges Kind betroffen
 - Gefährdung der Angehörigen
 - Erkrankung
- Integrationsaspekte sollen besonders berücksichtigt werden
- Bis zu 1.000 Visa pro Monat, seit Mitte des Jahres 2019 wird Kontingent nicht voll ausgeschöpft, obwohl genug Personen warten
- Keine 3-Monats-Frist für Antragstellung mehr, auch keine Sprachkenntnisse oder Lebensunterhaltssicherung notwendig (kann aber positiv berücksichtigt werden)
- Prüfung der Gründe durch ABH und Botschaft, Auswahl trifft Bundesverwaltungsamt



Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für NE, letztes Asylverfahren wird angerechnet (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG).
- Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)



Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- AE für min. 1 Jahr (§ 26 I IV AufenthG), *soll* erteilt werden
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen:
 - SGB II/XII-Leistungen sofort (§ 7 I SGB II, § 23 SGB XII)
 - BAföG nach 15 Monaten Voraufenthalt (§ 8 II Nr. 2 BAföG)
 - Berufsausbildungsbeihilfe sofort (§ 60 SGB III)
 - Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bei Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit oder nach 15 Monaten Voraufenthalt in Deutschland (§ 1 III Nr. 3 BKGG, § 62 II Nr. 3 EStG, § 1 VII BEEG, § 1 IIa Nr. 3 UnterhVG)



Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 29 III AufenthG), bei Ehegattennachzug Deutschkenntnisse nötig (keine Befreiung), allgemeine Voraussetzungen (LU, Wohnraum)
- Kindernachzug bis 16, danach nur bei Deutsch C1 oder guter Ausbildung des Kindes (§ 32 II 1 AufenthG)
- Elternnachzug nur bei außergewöhnlicher Härte (§ 36 II AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen für NE (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG), letztes Asylverfahren wird angerechnet.
- Kein Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs (kann bei freien Plätzen zugelassen werden) (§ 44 IV AufenthG)
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)



Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste (§ 35 i.V.m. § 26 IV AufenthG)

- Minderjährige, die an ihrem 16. Geburtstag seit 5 Jahren eine AE haben, haben Anspruch auf NE (unabhängig vom Schutzstatus)
- Gilt auch bei Volljährigen, die als Minderjährige eingereist sind und Deutsch B1 sprechen
- Müssen entweder in Ausbildung / Schule sein oder LU muss gesichert sein
- Letztes Asylverfahren wird angerechnet



Ende

Kontakt:

Timmo Scherenberg,
069-976 987 10,
hfr@fr-hessen.de

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

